

Newsletter 10/2023 vom 11.12.2023 zum FIU-Jahresbericht 2022

Rundschreiben der BaFin 12/2023 (GW) vom 11.12.2023

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

ich hoffe, es geht Ihnen gut und Sie freuen sich schon auf Weihnachten. Bevor es soweit ist, aber noch ein paar News bis dahin.

1. **FIU Jahresbericht für das Jahr 2022 vom 08.12.2023**

Die FIU hat am vorigen Freitag, den 08.12.2023, endlich ihren Jahresbericht für 2022 veröffentlicht.

Der Bericht enthält keine große Überraschungen oder wesentliche neue Erkenntnisse.

Die Zahl der Meldungen ist geringfügig gestiegen, und zwar von 298.507 auf 337.186 Verdachtsmeldungen. Damit gingen 38.679 Verdachtsmeldungen mehr ein als im Vorjahr, was einem Anstieg des Meldeaufkommens von knapp 13% entspricht.

Allerdings konnte ich dem Bericht nicht entnehmen, bei wie vielen dieser gemeldeten Fälle es sich um tatsächliche Erstmeldungen handelt und wie viele davon Nachmeldungen zu bereits gemeldeten Vorgängen sind, bei denen nur eine neue Vorgangsnummer vergeben wurde, obwohl es sich tatsächlich um ein und denselben Sachverhalt handelt. Hier vermute ich eine erhebliche Anzahl von doppelt gezählten, aber an sich einheitlichen Vorgängen.

Unabhängig davon wurden im Jahr 2022 rund 51.700 Fälle an Strafverfolgungs- oder andere Behörden abgegeben, was in etwa der Abgabequote mit ca. 15,3% zum Vorjahr entspricht. Die Frage stellt sich, was mit den anderen knapp 85% der eingegangenen Meldungen passiert ist, die nicht abgegeben wurden. War hier die „risikobasierte“ Analyse noch nicht abgeschlossen oder handelt es sich bei diesen 85% einfach nur um „schrottige“ Meldungen, die aufgrund einer überstürzten, weil unverzüglich geforderten Abgabe einfach nur schlecht oder gar nicht ausreichend recherchiert waren und deshalb nicht an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wurden?

Betrachtet man dann noch die Anzahl der Verfahren, die von den Staatsanwaltschaften zurückgemeldet wurden und erfährt dabei, dass in 95% der zurückgemeldeten Fälle eine Verfahrenseinstellung erfolgt ist, so wundert sich der Betrachter, dass die seit 2020 angewandte „risikobasierte“ Analysetätigkeit der FIU dann doch nicht mehr als 5% an relevanten Fälle bei den an Strafverfolgungsbehörden abgegebenen Vorgängen ergeben hat.

Vielleicht ist die FIU tatsächlich mit der Vielzahl an teils unnötigen Verdachtsmeldungen überfordert, um keine ausreichende Analyse durchzuführen. Wie mir berichtet wurde, werden oft auch viele Fälle einfach so weitergeleitet, ohne dass eine Analyse der FIU erfolgt ist – zumindest lässt ein fehlender Analysebericht darauf schließen.

Schuld an der Misere trägt aber nicht nur die FIU, sondern auch die BaFin.

Die Verantwortlichen bei der BaFin sollten sich hier einmal an die eigene Nase fassen und überlegen, ob es wirklich Sinn ergibt, in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AT) vom Oktober 2021 an drei Stellen auf die unsägliche, weil größtenteils falsche Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 10.04.2018 zu verweisen, um Geldwäschebeauftragte zu einer sofortigen und oft überhasteten Abgabe von Meldungen zu nötigen. Muss es wirklich sein, dass Geldwäschebeauftragte gleich mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren überzogen werden, nur weil die Abgabe von Meldungen, die sowieso abgeschlossene, vergangene Sachverhalte betreffen, nicht „unverzüglich“ erfolgt ist?

Und wer zwingt eigentlich die FIU dazu, solche Fälle der BaFin zu melden? Gibt es hier nicht wichtigere Analyseaufgaben zu erledigen?

Wenn man sich etwas zu Weihnachten wünschen darf, dann, dass die BaFin mit etwas mehr Augenmaß agieren und nicht gleich bei einer angeblichen Verletzung der „Unverzüglichkeit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Verpflichteten und die Geldwäschebeauftragten einleitet. Hier würde etwas weniger Druck bewirken, dass die Qualität der Meldungen sprunghaft steigt, was ja eigentlich im Interesse aller liegen sollte.

Da wir gerade bei der BaFin sind:

2. **Diese hat heute, am 11.12.2023, ihr Rundschreiben 12/2023 (GW) veröffentlicht.**

Darin wird einerseits auf die geänderte **EU-Liste zu Hochrisikoländern** gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG vom 18.08.2023 verwiesen. Hier sind mindestens Maßnahmen gem. § 15 Abs. 5 GwG zu ergreifen.

Das Gleiche gilt für Nordkorea, Iran und Myanmar. Hinsichtlich Nordkorea sind noch speziellere Maßnahmen zu ergreifen.

Verwiesen wird auch auf die **FATF-Länder-Liste** vom 27.10.2023, die zu 90% mit der EU-Verordnung übereinstimmt, aber mit Bulgarien, Kroatien und der Türkei drei Länder enthält, die nicht in der EU-Verordnung enthalten sind. Hierzu gibt es keine unmittelbaren Handlungspflichten und es sind keine zusätzlichen Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen.

Gleichwohl sollte bei der Bewertung des Länderrisikos im Rahmen der Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Situation in diesen Ländern bzw. von Personen aus diesen Ländern angemessen berücksichtigt werden.

Eine Übersicht der beiden Listen finden Sie auf meiner [Webseite](#).

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen nun noch ein paar ruhige Tage in der Arbeit und anschließend ein entspanntes und frohes Weihnachtsfest.

Ihr

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

Rechtsanwalt
Achim Diergarten
Ringstr. 58a
85395 Attenkirchen